

Nr. 4522.

Vorsitzender:  
Ministerrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:  
Max Z i m m e r m a n n  
Dr. Ludwig F u l d a  
Direktor B e u t e l  
Dr. Heinz D ä h n h a r d t .



Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden  
gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„ Schicksalswende „

der Herold- Film - Gesellschaft in Berlin durch die Film-  
prüfstelle Berlin erschienen:

1. für Antragstellerin : Johann H ä u s s l e r  
und H ü b n e r ,
2. als Sachverständige : Legationssekretär Dr.  
H e n c k e vom Auswärtigen  
Amt ,  
Oberregierungsrat E r b e  
vom Reichsministerium des  
Innern.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen  
Sachverständigen wurde beschlossen.

Die Sachverständigen erstatteten ihre Gutachten.

Der Vertreter der Antragstellerin, Häussler, äusserte  
sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I.

- I. Die Amtsbeschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 8. März 1932-Nr. 31173 - wird zurückgewiesen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

*E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .*

- I. Der Bildstreifen soll im Kampf um die Reichspräsidentenwahl des Jahres 1932 für die Nationalsozialistische deutsche Arbeiterpartei werben. Er ist von der Filmprüfstelle Berlin auf Grund von § 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 / in der Fassung der Gesetze vom 23. Dezember 1922 - Reichsgesetzblatt I 1923 S. 26 und vom 31. März 1931 - a. a. O. I S. 127 - , sowie der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 - a. a. O. S. 537 und 567 - / zur öffentlichen Vorführung , auch vor Jugendlichen, mit der Massgabe zugelassen worden, dass er nur in der Zeit des Wahlkampfes, sowie ausschliesslich im Inlande und nach Fortfall der Worte „ So oder so “ vorgeführt werden darf.

Gegen diese Entscheidung hat der Vorsitzende der Prüfkammer gemäss § 12 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes die Amtsbeschwerde erhoben, weil sich der in der Vorinstanz vernommene Sachverständige des Reichsministeriums des Innern überhaupt gegen die Zulassung des Bildstreifens ausgesprochen

ausgesprochen hatte.

Die Film-Oberprüfstelle hat die Beweisaufnahme erster Instanz durch Vernehmung je eines Sachverständigen des Auswärtigen Amtes und des Reichsministeriums des Innern wiederholt.

Der Sachverständige des Auswärtigen Amtes hat gegen den unter vorgenannten Auflagen zugelassenen Bildstreifen in aussenpolitischer Beziehung Bedenken nicht erhoben.

Der Sachverständige des Reichsministeriums des Innern hat sich auf das in der Vorinstanz von ihm abgegebene Gutachten bezogen. Dieses geht dahin :

„ In diesem Bildstreifen wird die Entwaffnung Deutschlands, die nach der militärischen Niederlage der kaiserlichen Armee auf Grund der Waffenstillstandsbedingungen der sich im Kriege gegen Deutschland befindenden Mächte vorgenommen werden musste, und in diesem Bildstreifen wird weiter die Unterschrift unter den Versailler Vertrag, die geleistet werden musste, da das Land zum Widerstand nicht mehr fähig war, und die auf Grund dieses Vertrages erfolgte Abtretung deutscher Gebiete an auswärtige Mächte als eine Folge des „ Systems“ bezeichnet, d.h. als eine Schuld der Regierungen, die seit der Staatsumwälzung vom November 1918 an der Spitze des Reiches gestanden haben. In dieser Behauptung liegt eine so grobe geschichtliche Unwahrheit, dass die Vorführung des Bildstreifens geeignet erscheint, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden. Der Bildstreifen gefährdet

det ausserdem lebenswichtige Interessen des Reiches insofern aus ihm entnommen werden muss, dass im Falle einer Neuwahl des gegenwärtigen Reichspräsidenten von Hindenburg nichts geschehen würde, um die aussenpolitische Lage des Deutschen Reiches zu bessern und insbesondere auf eine Revision der Bestimmungen des Vertrages von Versailles hinzuarbeiten. Aus diesen Gründen muss ich mich für den Herrn Reichsminister des Innern dagegen aussprechen, den Film, sei es zur öffentlichen Vorführung, sei es zur Vorführung in geschlossenen Veranstaltungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei zuzulassen".

II. Die Oberprüfstelle ist dem Vorderurteil beigetreten. Sie ist mit dem Sachverständigen des Auswärtigen Amtes der Auffassung, dass der Wahlkampf, soweit er mit dem Film geführt wird, nur aus zwingenden Gründen und nur beim Vorliegen einer der gesetzlichen Verbotstatbestände des Lichtspielgesetzes behindert werden kann.

Vorliegend ist den von dem Sachverständigen des Auswärtigen Amtes in erster Instanz in aussenpolitischer Hinsicht gegen den Bildstreifen erhobenen Bedenken durch die von der Prüfstelle verfüigten Auflagen der Zulassung vollständig, den innerpolitischen Bedenken, die der Sachverständige des Reichsministeriums des Innern geäussert hat, insoweit Rechnung getragen worden, als die Zulassung des Bildstreifens auf die Dauer des Wahlkampfes beschränkt worden ist. Die weiter vom dem Sachverständi-

gen

gen des Reichsministeriums des Innern erhobenen Einwendungen würden nur durchgreifen, - und haben, wie das Verbot des Bildstreifens „Wohin wir treiben“, dem ein grosser Teil der jetzt gezeigten Bildfolgen entnommen worden ist, durch die Oberprüfstelle erweist, auch bereits durchgegriffen (Urteil vom 1. April 1931 - Nr. 2108 -) - wenn dem vorliegenden Bildstreifen Dauerwirkung im Sinne der Rechtsprechung der Film-Oberprüfstelle zukäme. Davon kann angesichts der Beschränkung seines Umlaufs auf die Dauer des Wahlkampfes keine Rede sein. Hieran wird auch durch die Bestimmung des § 6 der Dritten Notverordnung vom 6. Oktober 1931 nichts geändert, weil das, was unter ihrer Geltung in jeder Wahlversammlung gesagt werden darf, unmöglich deshalb verboten werden kann, weil die Ansprache des Wahlredners im Tonfilm wiedergegeben wird. Der Inhalt der in dem Bildstreifen gehaltenen und von dem Sachverständigen des Reichsministeriums des Innern beanstandeten Ansprache selbst gibt um deswillen zu besonderen Bedenken keinen Anlass, weil es sich vorliegend um einen Wahlfilm handelt und einem solchen Bildstreifen gewisse Uebertreibungen aus Gründen der Wahlfreiheit nachgesehen werden müssen. (vgl. Entscheidung der Oberprüfstelle vom 14. Juni 1926 - Nr. 570-).

III. Das von der Prüfstelle ausgesprochene Titelverbot „So oder so“ gegen das die Antragstellerin ihrerseits Beschwerde nicht erhoben hat, ist aus dem im Vorderurteil angegebenen

angegebenen Gründen zu Recht ergangen.

- IV. Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung der Amtsbeschwerde des Vorsitzenden, die gemäss § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen gebührenfrei zu erlassen war.

Beglaubigt:



*Fischer*

Regierungsoberinspektor.

*Reger*